

Frauenfeld, 20. März 2012

Entscheid Nr. 31

0044/2012/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Eschenz
Baulinienplan „Ober-Eschenz“**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Eschenz am 09. Januar 2012 beschlossene Baulinienplan „Ober-Eschenz“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschenz, Hauptstrasse 88, 8264 Eschenz, unter Beilage von vier Baulinienplänen „Ober-Eschenz“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Baulinienplan „Ober-Eschenz“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 ersucht der Gemeinderat Eschenz um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

In der Gemeinde Eschenz wurde im Jahre 2005 ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Da die Parzelle Nr. 1105 unter regulärer Einhaltung des Waldabstandes jedoch kaum bebaubar wäre, wurde dem Grundeigentümer zugesichert, dass mit dem Erlass einer Baulinie die Bebaubarkeit seiner Parzelle gewährleistet werden solle.

Der vorliegende Baulinienplan Ober-Eschenz wurde vorgängig mit dem Forstamt besprochen und verschiedene Interessen konnten aufeinander abgestimmt werden. Die ausgeschiedene Baulinie hält einen Abstand von mindestens 8 m, zum Teil auch mehr, zum östlich liegenden Ufergehölz ein. Erhalt, Pflege und Nutzung des Ufergehölzes werden dadurch nicht beeinträchtigt und der Zugang für die Bewirtschaftung ist sichergestellt.

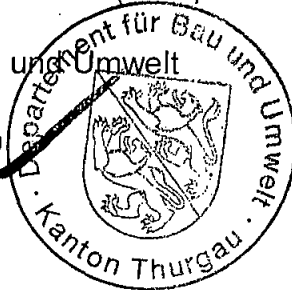
2/2

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Bauliniënplan Ober - Eschenz angebracht. Der vorliegende Bauliniënplan Ober - Eschenz erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. März 2012